

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1965

Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
41	13. 5. 1965	Börsenordnung der Produktenbörse zu Köln	302
41	13. 5. 1965	Wahlordnung der Produktenbörse zu Köln	304
45 238	13. 9. 1965	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wohnungs- bindungsgesetz 1965 zuständigen Verwaltungsbehörden	307

41

Börsenordnung der Produktenbörse zu Köln

Vom 13. Mai 1965

Auf Grund des § 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 21), wird folgende Börsenordnung erlassen:

I. Geschäftszweige**§ 1**

(1) Die Produktenbörse zu Köln dient dem Abschluß von Großhandelsgeschäften in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, daraus gewonnenen Produkten, Futter- und Düngemitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln. Außerdem sind Geschäfte in kaufmännischen Hilfsleistungen (Versicherungsgeschäfte, Frachtgeschäfte, Lageregeschäfte u. dgl.) gestattet.

II. Aufsicht, Trägerschaft und Leitung**§ 2**

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse hat die Industrie- und Handelskammer zu Köln. Sie ist zugleich Trägerin der Börse und berechtigt, zur Deckung ihrer Unkosten von den Börsenbesuchern Beiträge und Benutzungsentgelte zu erheben.

§ 3

Die Börsenleitung obliegt dem Börsenvorstand.

§ 4

(1) Der Vorstand der Börse besteht aus insgesamt 24 Mitgliedern.

(2) Die dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zum Börsenbesuch zugelassenen Personen (§ 13) wählen aus ihrer Mitte zehn Mitglieder des Börsenvorstandes sowie zwei Vorstandsmitglieder, die das Müllereigewerbe betreiben. Ferner wählen sie aus einer von der Landwirtschaftskammer Rheinland aufgestellten Vorschlagsliste von zwölf Börsenbesuchern (§ 13) weitere sechs Vorstandsmitglieder als Vertreter der Landwirtschaft.

(3) Außerdem entsendet die Industrie- und Handelskammer sechs Vorstandsmitglieder.

§ 5

Die Mitglieder des Börsenvorstandes werden im Dezember auf drei Kalenderjahre gewählt.

§ 6

(1) Scheiden während der Wahlperiode gemäß § 4 Abs. 2 gewählte Mitglieder aus dem Börsenvorstand aus, so wird der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch andere, in Ersatzwahlen gewählte Mitglieder aus den Gruppen, denen die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder angehört haben, ergänzt.

(2) Für die Ersatzwahl der Vertreter der Landwirtschaft (§ 4 Abs. 2 Satz 2) stellt die Landwirtschaftskammer Rheinland eine Vorschlagsliste mit der doppelten Zahl der zu Wählenden, mindestens aber von fünf Personen, auf.

(3) Der Termin für die Ersatzwahlen wird von der Industrie- und Handelskammer festgesetzt.

(4) Die von der Industrie- und Handelskammer entsandten Mitglieder (§ 4 Abs. 3) werden von dieser ersetzt.

§ 7

Die Wahlen werden nach der „Wahlordnung der Produktenbörse zu Köln“ durchgeführt.

§ 8

(1) Der Vorstand wählt in seiner ersten auf die Wahl folgenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Dem Börsenvorstand obliegt es insbesondere,

- a) die Einhaltung der die Börse betreffenden Bestimmungen zu überwachen,
- b) die Ordnung an der Börse zu handhaben,
- c) die Zulassung zum Börsenbesuch auszusprechen und erforderlichenfalls die Beendigung des Rechts zum Börsenbesuch festzustellen,
- d) die Börsennotierungen durchzuführen,
- e) bei der Bildung des Schiedsgerichts mitzuwirken.

§ 10

Zu allen Sitzungen des Börsenvorstandes ist der Staatskommissar einzuladen.

§ 11

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse mit der Vorbereitung und, soweit es sich nicht um Fragen von besonderer Bedeutung handelt, auch mit der Erledigung einzelner ihm obliegender Angelegenheiten beauftragen.

III. Zulassung zum Börsenbesuch — Ausschuß — Disziplinarmaßnahmen**§ 13**

(1) Dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel können volljährige Personen zum Börsenbesuch zugelassen werden, welche

- als Inhaber einer Firma,
- als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft,
- als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft,
- als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- oder
- als Vorstandsmitglied einer eingetragenen Genossenschaft

in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, sofern das von ihnen vertretene Unternehmen ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt, sowie Inhaber handwerklicher Mühlenbetriebe und Landwirte.

(2) In geeigneten Fällen können statt der im Abs. 1 bezeichneten Personen Prokuristen oder Bevollmächtigte dieser Unternehmen als Börsenbesucher dauernd und mit der Befugnis, am Börsenhandel teilzunehmen, zugelassen werden.

§ 14

Zum Börsenbesuch können ferner zugelassen werden:

- a) Kaufmännische Angestellte, Volontäre und Lehrlinge eines nach § 13 zugelassenen Börsenbesuchers oder einer der in § 13 genannten Gesellschaften oder Genossenschaften, sofern diese durch mindestens einen

nach § 13 zugelassenen Börsenbesucher an der Börse vertreten sind. Diese Personen dürfen nur im Namen und für Rechnung des Dienstherrn am Börsenhandel teilnehmen,

- b) Berichterstatler der Presse und Boten der unter § 13 Genannten; sie dürfen am Börsenhandel nicht teilnehmen.

§ 15

Die in § 13 genannten Personen und kaufmännische Angestellte können auch zum einmaligen Börsenbesuch, der zur Teilnahme am Börsenhandel berechtigt, zugelassen werden.

§ 16

Die von der Industrie- und Handelskammer in den Börsenvorstand entsandten Mitglieder haben ohne besondere Zulassung Zutritt zur Börse, soweit sie nicht am Börsenhandel teilnehmen; das gleiche gilt für alle Personen, die auf Grund ihrer Stellung berechtigt sind, den Börsenversammlungen beizuwohnen.

§ 17

(1) Die Zulassung zum dauernden Börsenbesuch erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Börsenvorstand. Der Antrag bedarf der Unterstützung durch zwei Gewährsleute, die mindestens zwei Jahre Börsenbesucher (§ 13) sind. Der Antrag sowie der Zulassungsbescheid sind an zwei Börsentagen bekanntzumachen.

(2) Die Zulassung zum einmaligen Börsenbesuch kann nur auf Empfehlung eines Börsenbesuchers (§ 13) erfolgen. Kaufmännische Angestellte bedürfen zum einmaligen Börsenbesuch ferner einer schriftlichen Vollmacht des von ihnen vertretenen Unternehmens.

§ 18

Zum Börsenbesuch dürfen nicht zugelassen werden:

- a) Personen, die nach § 7 des Börsengesetzes vom Börsenbesuch ausgeschlossen sind,
- b) Personen, die nach ihrem bisherigen kaufmännischen Verhalten nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns beachten,
- c) Personen, die an einer die übrigen Börsenbesucher gefährdenden Krankheit leiden,
- d) Personen, die, ohne zahlungsunfähig zu sein, eine Schuld aus einem rechtskräftigen Urteil, einem für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch eines Schiedsgerichts oder einem für vollstreckbar erklärten Vergleich nicht erfüllen.

§ 19

Das Recht zum Börsenbesuch endet:

- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Börsenvorstand,
- b) durch Fortfall der Voraussetzungen der §§ 13 und 14,
- c) wenn die Tatbestände des § 18 eintreten; im Falle des § 18 Buchstabe b) bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

§ 20

(1) Sämtliche Börsenbesucher unterstehen den Anordnungen des Börsenvorstandes.

(2) Der Börsenvorstand ist befugt, Personen, die während der Börsenversammlungen in den Börsenräumen

- a) den Anordnungen des Börsenvorstandes oder eines seiner Mitglieder zuwiderhandeln,
- b) einen Börsenbesucher oder eine an der Börse beschäftigte Person beleidigen,
- c) Lärm erregen, den Anstand verletzen oder
- d) die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse in anderer Weise stören,

für die Dauer von höchstens einem Jahr auszuschließen oder mit einer Geldbuße bis zu 1 000,— DM zu belegen.

Die Geldbuße ist an die Industrie- und Handelskammer zu zahlen.

(3) Jedes Mitglied des Börsenvorstandes ist in den Fällen des Abs. 2 befugt, den Börsenbesucher sofort und ohne Erörterung der Ursache aus den Börsenräumen zu entfernen. Das Mitglied des Börsenvorstandes muß in diesem Fall noch an demselben Tag dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes schriftlich berichten. Der Vorsitzende des Börsenvorstandes kann nach Anhörung des Börsenbesuchers diesem den Zutritt zu den Börsenversammlungen versagen, bis der Vorstand nach Abs. 2 entschieden hat.

§ 21

Endet das Recht zum Börsenbesuch eines nach § 13 zugelassenen Börsenbesuchers wegen Eintritts der Tatbestände des § 18, so kann der Börsenvorstand auch die übrigen Inhaber und Vertreter des Unternehmens ausschließen. Dies gilt insbesondere, wenn die Ausschließungsgründe das an der Börse vertretene Unternehmen selbst betreffen.

§ 22

In den Fällen des § 14 ist der Dienstherr verpflichtet, darüber zu wachen, daß an der Börse die unter Buchstabe a) aufgeführten Personen Geschäfte lediglich im Namen und für Rechnung ihres Unternehmens abschließen, die unter Buchstabe b) genannten Boten nur Botendienste verrichten. Hat der Dienstherr die Zulassung solcher Personen beantragt, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß sie auch Handlungen vornehmen würden, zu denen sie durch die Zulassung nicht berechtigt sind, oder hat er wissentlich oder fahrlässig geduldet, daß sie solche Handlungen vornehmen, so ist er in gleicher Weise zur Verantwortung zu ziehen, wie diejenigen Börsenbesucher, die sich der in § 20 Abs. 2 angegebenen Verfehlungen schuldig machen.

IV. Börsenversammlungen

§ 23

Die Börsenversammlungen finden in Köln, Unter Sachsenhausen 10—26, statt.

§ 24

Die Börsenstunden setzt der Börsenvorstand fest. Er ist befugt, einzelne Börsenversammlungen ausfallen zu lassen.

V. Feststellung der Preise

§ 25

(1) Die amtliche Feststellung der Preise erfolgt durch ein oder mehrere Mitglieder des Börsenvorstandes unter Mitwirkung von Notierungsausschüssen. Diese bestehen aus sechs bis zwanzig Mitgliedern, die von der Industrie- und Handelskammer für die Amtsdauer des jeweiligen Börsenvorstandes bestimmt werden.

(2) In den Notierungskommissionen sollen alle beteiligten Wirtschaftskreise vertreten sein. Die Namen der Mitglieder sind bekanntzumachen.

§ 26

(1) Der Börsenvorstand bestimmt, für welche Waren Preise amtlich festgestellt werden.

(2) Die Frachtparitäten, die jeweilige Stufe der Handelskette bei den einzelnen Warengattungen, die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale sowie die sonstigen den Preis bestimmenden Umstände sind bei den Preisnotierungen zum Ausdruck zu bringen.

(3) Die Notierungen müssen den tatsächlichen Marktverhältnissen am Börsentag entsprechen.

(4) Wenn sich Notierungen auf Abschlüsse über besonders geringe Mengen beziehen oder sonst besondere

Verhältnisse vorliegen, ist das bei der Notierung kenntlich zu machen.

§ 27

Die Vorsitzenden der Notierungskommissionen oder die von ihnen beauftragten Personen können von den Börsenbesuchern mündliche oder schriftliche Auskunft darüber verlangen, zu welchen Preisen sie oder die von ihnen vertretenen Unternehmen Geschäfte in den amtlich notierten Waren abgeschlossen haben.

§ 28

Die Notierungen werden sofort nach der Feststellung im Börsensaal ausgehängt, der Presse und dem Rundfunk zugeleitet und den in Betracht kommenden Behörden mitgeteilt.

VI. Schiedsgericht

§ 29

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Geschäften, die an der Börse oder zwischen Börsenbesuchern abgeschlossen worden sind, werden bei Bedarf ein Schiedsgericht und ein Oberschiedsgericht eingerichtet. Das Schiedsgericht besteht aus drei, das Oberschiedsgericht aus fünf Schiedsrichtern, die einer vom Börsenvorstand aufgestellten Schiedsrichterliste zu entnehmen sind.

(2) Das Schiedsverfahren regelt der Börsenvorstand in einer Schiedsgerichtsordnung.

VII. Ehrenausschuß

§ 30

An der Börse wird ein Ehrenausschuß gebildet, auf den die Bestimmungen des Börsengesetzes über das Schiedsgericht Anwendung finden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung werden von der Landesregierung erlassen. Die rechtskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten Entscheidungen sind dem Börsenvorstand mitzuteilen.

VIII. Verfahrensvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 31

Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Börsensaal.

§ 32

Entscheidungen des Börsenvorstandes und des Ehrenausschusses sind dem Betroffenen nach Maßgabe des Landeszustellungsgesetzes zuzustellen.

§ 33

Die Anfechtung von Entscheidungen des Börsenvorstandes, seiner Mitglieder oder des Ehrenausschusses erfolgt nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 34

Die Mitglieder des Börsenvorstandes, der Notierungskommissionen und des Ehrenausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 35

Die Mitglieder der Börsengremien und die Angehörigen der Geschäftsstelle der Börse sind verpflichtet, über Vorgänge und Beschlüsse, von denen sie auf Grund ihrer Tätigkeit an der Börse Kenntnis erhalten und die ihrer Art nach vertraulich zu behandeln sind, Amtsverschwiegenheit zu bewahren, sofern die Vertraulichkeit im Einzelfall nicht aufgehoben wird.

IX. Schlußvorschriften

§ 36

Diese Börsenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Börsenordnung für die Börse zu Köln“ vom 1. Juli 1946 mit den Nachträgen I vom 18. Mai 1949, II vom 27. Oktober 1950 und III vom 6. Februar 1961 außer Kraft.

Köln, den 13. Mai 1965

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Der Präsident

E. G. von Langen

(Stempel)

Der Hauptgeschäftsführer

Rehker

Die vorstehende Börsenordnung wird gemäß § 4 Absatz 2 des Börsengesetzes genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Juli 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

— GV. NW. 1965 S. 302.

41

Wahlordnung der Produktenbörse zu Köln

Vom 13. Mai 1965

Auf Grund des § 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 21), wird folgende Wahlordnung erlassen:

I. Wahlrecht

§ 1

(1) Das aktive Wahlrecht für die Wahl der von den Börsenbesuchern zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes (§ 4 Abs. 2 der Börsenordnung [BO]) haben die mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassenen Personen (§ 13 BO), wenn sie nach dem Landeswahlgesetz das aktive Wahlrecht besitzen.

(2) Für jedes Unternehmen darf nur eine Person das Wahlrecht ausüben.

II. Wählbarkeit

§ 2

(1) Zu Mitgliedern des Börsenvorstandes sind Personen wählbar, die mindestens 30 Jahre alt und zum Börsenbesuch dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind (§ 13 BO), wenn sie nach dem Landeswahlgesetz das passive Wahlrecht besitzen.

(2) Mehrere Vertreter eines Unternehmens können nicht gleichzeitig dem Börsenvorstand angehören.

III. Wahlverfahren**§ 3**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestellt die Industrie- und Handelskammer zu Köln einen Wahlausschuß, der aus dem Wahlleiter, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern (Stimmensammler, Schriftführer) besteht.

§ 4

Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Wählerliste auf, die in den Geschäftsräumen der Börse zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt wird. Gegen die Wählerliste können innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Wahlausschuß Einwendungen erhoben werden, über die dieser nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet.

§ 5

(1) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses sowie Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste sind unter Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Wählerliste zu erheben, bekanntzumachen.

(2) Zugleich fordert die Industrie- und Handelskammer die Wahlberechtigten (§ 1) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

§ 6

In der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Zahl der Vorstandsmitglieder, die nach § 4 Abs. 2 BO in jedem der nach § 9 durchzuführenden Wahlgänge zu wählen sind, anzugeben. Die von der Landwirtschaftskammer nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BO eingereichte Vorschlagsliste muß in ihr enthalten sein. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß

- a) die in den Wahlvorschlägen benannten Personen eindeutig erkennbar mit Namen, Geburtsdatum, genauer Anschrift, dem von ihnen vertretenen Unternehmen und der Stellung des Vorgesetzten innerhalb dieses Unternehmens bezeichnet werden müssen,
- b) die Vorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahltermins bei dem Wahlausschuß eingegangen sein und die Unterschriften von mindestens 20 Wahlberechtigten tragen müssen,
- c) sich bei Eingang nur eines zulässigen Wahlvorschlags je Wahlgang, der nicht mehr und nicht weniger Personen enthält, als zu wählen sind, ein Wahlakt erübrigt und die Vorgesetzten als gewählt gelten.

§ 7

Der Wahlausschuß überprüft die Gültigkeit der eingehenden Vorschläge und entscheidet über ihre Zulässigkeit.

§ 8

(1) Der Wahlleiter hat die Aufgabe, Ort, Tag und Stunde der Wahl zu bestimmen und die Wähler zur Wahl aufzurufen. Der Aufruf ist bekanntzumachen. In dem Aufruf ist darauf hinzuweisen, daß nach § 1 Abs. 2 für jedes Unternehmen nur eine Person, die sich entsprechend ausweisen kann, wahlberechtigt ist.

(2) Ferner überwacht der Wahlleiter den ordnungsgemäßen Hergang der Wahl.

§ 9

(1) Die Wahl der im § 4 Abs. 2 BO genannten drei Gruppen von Vorstandsmitgliedern vollzieht sich in getrennten Wahlgängen, in denen jeder Wähler je Wahlgang eine Stimme hat.

(2) Es werden gewählt

im ersten Wahlgang

zehn Vorstandsmitglieder aus der Mitte der Börsenbesucher,

im zweiten Wahlgang

zwei Vorstandsmitglieder aus den Börsenbesuchern, die das Müllereigewerbe betreiben,

im dritten Wahlgang

sechs Vorstandsmitglieder aus den Vertretern der Landwirtschaft.

§ 10

Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel. Dieser ist von dem Wähler in einen Umschlag, der ihm im Wahlraum ausgehändigt wird, dem Wahlleiter zu übergeben und von diesem ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, die Entgegennahme des Stimmzettels davon abhängig zu machen, daß sich der Wähler über seine Person und die Wahlberechtigung (§ 1 Abs. 2) ausweist.

§ 11

(1) Nach Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit sind nur diejenigen Wähler zur Stimmabgabe berechtigt, die sich bereits bei Ablauf dieser Zeit im Wahlraum befinden. Sodann ist die Wahlurne zu entleeren, die Zahl der abgegebenen Stimmzettel festzustellen und das Wahlergebnis zu ermitteln.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der das Ergebnis der Wahl und die gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes festzustellen sind. Ferner sind in der Niederschrift alle während der Wahl eingetretenen besonderen Vorkommnisse zu erwähnen. Die Niederschrift ist von dem Wahlausschuß zu unterzeichnen.

§ 12

(1) Ungültig sind Stimmzettel:

- a) auf denen mehr Personen gewählt werden, als zu wählen sind,
- b) die keine lesbaren Namen,
- c) die irgendwelche Bemerkungen enthalten.

(2) Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, so sind sie sämtlich ungültig.

(3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuß.

§ 13

Gewählt sind diejenigen Personen, die in den einzelnen Wahlgängen die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem Wahlleiter gezogen wird.

§ 14

Am Schluß der Wahlhandlung verkündet der Wahlleiter mündlich das Ergebnis; über die Verkündung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in den Geschäftsräumen der Börse zwei Wochen auszulegen ist. Das Wahlergebnis und die Niederschrift über die Wahl hat der Wahlleiter der Industrie- und Handelskammer unverzüglich zu übermitteln.

§ 15

Gegen das nach § 14 verkündete Wahlergebnis können binnen zwei Wochen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der Industrie- und Handelskammer erhoben werden.

IV. Wahlprüfung**§ 16**

Über Einwendungen entscheidet die Industrie- und Handelskammer.

§ 17

Das Ergebnis der Wahl wird bekanntgemacht und in den „Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Köln“ veröffentlicht.

V. Ersatzwahlen**§ 18**

Scheiden Mitglieder des Börsenvorstandes während der Wahlperiode aus, so wird der Vorstand durch Ersatzwahl ergänzt. Das bei der Ersatzwahl zu beobachtende Verfahren richtet sich nach § 6 BO und den vorstehenden Bestimmungen der Wahlordnung.

VI. Bekanntmachungen**§ 19**

Bekanntmachungen werden nach § 31 BO bewirkt.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 20**

Der Börsenvorstand ist erstmals in dem auf das Inkrafttreten dieser Wahlordnung folgenden Dezember neu zu wählen. Bis zum Zusammentritt des neuen Börsenvorstandes führt der zuletzt gewählte Vorstand die Geschäfte nach Maßgabe der neuen Börsenordnung fort.

§ 21

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 14. November 1947 außer Kraft.

Köln, den 13. Mai 1965

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Der Präsident

E. G. von L a n g e n

(Stempel)

Der Hauptgeschäftsführer

R e h k e r

Die vorstehende Wahlordnung wird gemäß § 4 Absatz 2 des Börsengesetzes genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Juli 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. M e y e r s

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

K i e n b a u m

— GV. NW. 1965 S. 304.

45
238

Verordnung
zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wohnungsbindungsgesetz 1965 zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 13. September 1965

Auf Grund des § 73 Abs. 1 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954) sind die kreisfreien Städte, die Landkreise und die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) zu Bewilligungsbehörden erklärten Ämter und kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. September 1965

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

F r a n k e n

— GV. NW. 1965 S. 307.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.